

Land dem anderen die Aufhebung seiner Kampfmaßnahmen (Einfuhr-lizenzen und prohibitiv wirkender Zuschlagszölle) zum 1. Januar 1937 und gleichzeitig die Höhe des Kontingents an Wolle bzw. Textilien mitgeteilt hat, das bis zum 30. Juni 1938 nach Japan bzw. Australien eingeführt werden darf. An die Stelle dieser Maßnahmen soll sobald als möglich eine handelsvertragliche Regelung treten, von der man sich auf japanischer Seite nicht nur eine Festigung der Freundschaft mit Australien, sondern darüber hinaus eine Besserung der Handelsbeziehungen zwischen Japan und dem gesamten britischen Empire verspricht¹⁾.

III. Rechtshilfeverträge

Zwischen *Frankreich* und den *Vereinigten Staaten von Amerika* ist durch einen *Notenwechsel* vom 10./12. Dezember 1936 eine Vereinbarung *über die Unterdrückung von Zollvergehen*²⁾ getroffen worden, die einen unmittelbaren Austausch von Informationen zwischen den Zollverwaltungen der Vertragspartner vorsieht. Die Zollbeamten des einen Landes sind auf Ersuchen der zuständigen Behörden des anderen gemäß Art. 4 verpflichtet, als Zeugen vor dessen Gerichten zu erscheinen und alle sachdienlichen Urkunden vorzulegen »pour autant que la production de ces documents soit compatible avec l'intérêt général de l'Etat auquel la requête a été adressée«.

Der am 21. März 1936 zwischen *Finnland* und der *Tschechoslowakei* abgeschlossene, am 18. Februar 1937 ratifizierte *Vertrag über die Verhinderung der unerlaubten Einfuhr alkoholischer Getränke nach Finnland*³⁾ folgt mit geringen Abweichungen dem Muster der übrigen, von Finnland auf diesem Gebiete abgeschlossenen Verträge⁴⁾.

Das am 9. März 1936 zwischen dem *Deutschen Reich* und *Italien* abgeschlossene, am 19. März 1937 ratifizierte und am 19. Juni 1937 in Kraft getretene *Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen*⁵⁾ stellt zwischen den beiden Vertragspartnern den Vorkriegszustand wieder her. Nach dem Kriege hatte eine Anerkennung und Vollstreckung der beiderseitigen Entscheidungen nicht mehr stattgefunden, da Deutschland infolge der im Jahre 1919 vorgenommenen Änderung des Art. 941 der italienischen Zivilprozeßordnung⁶⁾ die Gegenseitigkeit im Sinne des § 328 Ziff. 5 der deutschen

1) Siehe hierzu die Erklärung des Sprechers des japanischen Auswärtigen Amtes vom 28. Dezember 1936: *Contemporary Japan* Bd. V, S. 702.

Zur Beendigung des Handelskrieges zwischen Japan und Canada vgl. diese Zeitschr. Bd. VI, S. 606.

2) *Journal Officiel* 1936, S. 12899; *Executive Agreement Series* Nr. 99.

3) *Finlands Författningssamlings Fördragsserie* 1937 Nr. 6.

4) Vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 365.

5) *Reichsgesetzblatt* II 1937, S. 145; *Gazzetta Ufficiale* 1937, S. 646, 1186.

6) Vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 369.

Zivilprozeßordnung nicht mehr als verbürgt ansah. Das Abkommen weist starke Ähnlichkeiten mit dem deutsch-schweizerischen und mit dem italienisch-schweizerischen Vollstreckungsabkommen auf¹⁾.

Die am 19. Juni 1935 auf der panamerikanischen Handelskonferenz unterzeichnete *Konvention über die Unterdrückung des Schmuggels*²⁾ ist am 27. Januar 1937 von Ecuador ratifiziert worden³⁾.

IV. Sonstige Abkommen

Die durch *Notenwechsel* vom 27. Januar 1937 zwischen *Großbritannien* und *Italien* getroffenen, am 1. März 1937 in Kraft getretenen Abmachungen *über die Weide- und Tränkerechte der Somalistämmen* zu beiden Seiten der Grenze von Britisch-Somaliland und *über den Durchgangsverkehr durch Britisch-Somaliland*⁴⁾ sind in die Form von Verwaltungsabkommen gekleidet worden — der Notenaustausch erfolgte zwischen dem Generalsekretär im italienischen Kolonialministerium und dem Sekretär der Regierung von Britisch-Somaliland — und vermeiden jede Wendung, die die Anerkennung des italienischen Imperiums durch Großbritannien präjudizieren könnte. Das ehemalige abessinische Gebiet wird als »portion beyond the British frontier« bezeichnet. So bestimmt etwa Ziffer 1 des Notenwechsels über den Durchgangsverkehr:

»The Government of British Somaliland for the portion within its territory and the competent Italian Authorities, for the portion beyond the British frontier, will carry out as soon as possible the works necessary to make these roads suitable for the traffic contemplated, at all times of the year under normal conditions.«

Die Abmachung über die Weide- und Tränkerechte sieht u. a., in dem Bestreben »to facilitate the maintenance of friendly collaboration between British and Italian officials in charge of the administration of the frontier areas«, eine gegenseitige direkte und möglichst beschleunigte Information der beiderseitigen Grenzbeamten über Grenzüberschreitungen durch Eingeborenenstämmen vor (Ziffer 13). Durch die Abmachung über den Durchgangsverkehr sollen die in Britisch-Somaliland gelegenen Häfen Berbera und Zeila den Bedürfnissen des abessinischen Ein- und Ausfuhrverkehrs nutzbar gemacht werden, der nicht mehr allein über die Eisenbahnlinie nach Djibouti bewältigt werden kann. Die Regierung von Britisch-Somaliland verpflichtet sich zu einem erheblichen Ausbau der

¹⁾ *Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen* vom 2. November 1929; Reichsgesetzblatt II 1930, S. 1066. Zu dem italienisch-schweizerischen Abkommen vom 3. Januar 1933 vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 369. — Eine ausführliche Inhaltsangabe des deutsch-italienischen Abkommens bei Jonas, *Deutsche Justiz* 1937, S. 888.

²⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. VI, S. 607; Bd. VII, S. 124.

³⁾ *Treaty Information* 1937 Bull. 89, S. 16.

⁴⁾ *Gazzetta Ufficiale* 1937, S. 2206, 2208.